

Deutscher Reichstag.

© Berlin, 29. Mai.

(Telegramm.)

Am Tisch des Bundesrats: Dr. Delbrück, Visco, Dr. Helfferich. Haus und Tribünen sind gut besetzt. Präsident Dr. Kaempf eröffnet die Sitzung nach 10½ Uhr. Die Schutzgebietsrechnung für 1912 und die Anleihebendtschrift für das Schutzgebiet 1913 werden ohne Erörterung erledigt.

Die Miete und Pachtforderungen.

Der Entwurf zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen steht zu zweiter Beratung.

Berichterstatter Dr. Junck (nl.) gibt einen Überblick über den Gang der Kommissionsverhandlungen. Der Entwurf will den Beschwerden über die rechtliche Behandlung der Miet- und Pachtzinsforderungen aus beliebigen Grundstücken abhelfen. Die Kommission empfiehlt die unveränderte Annahme des Entwurfs, richtet aber zugleich an den Reichszankler den Antrag, einen Zusatz zum § 569 B.G.B. zu erwägen und gegebenenfalls im Wege der Kriegsverordnung durchzuführen, wonach der Tod eines zum Kriegsdienst Eingezogenen seine Erben berechtigen soll, bei Mieten bis zu 1000 M jährlich den Mietvertrag zum Schluß des auf den Tod folgenden Monats, bei höhern Mieten mit dreimonatiger Frist zum Schluß des Kalender-Vierteljahres zu kündigen. Entgegenstehende Vereinbarungen sollen nichtig sein.

Dr. Landsberg (sd.) begründet sozialdemokratische Abänderungsanträge. Bei der jetzt vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung gerät der gutgläubige Mieter in die Gefahr, den Mietzins doppelt zu bezahlen. Deshalb müsse der Mieter bei der Zustellung des Beschlusses über die Beschlagnahme des Grundstückes über deren Rechtsfolgen hinsichtlich der Zahlung des Miet- oder Pachtzinses belehrt werden. Auf Haushaltsgegenstände und Möbel im Werte bis zu 2000 M darf eine etwaige Pfändung nicht Anwendung finden. Stirbt ein zum Kriegsdienst eingezogener Mieter, so muß die Möglichkeit vorhanden sein, das Mietverhältnis zum Schluß des auf den Tod folgenden Monats zu kündigen, wenn der Mietzins höher als 1000 M jährlich ist, zum Schluß des auf den Tod folgenden Kalender-Vierteljahres. Eine kürzere Kündigungsfrist muß bestehen bleiben. Wir müssen immer bedenken, daß die Schieber bei jedem Gesetz Maschen entdecken werden, durch die sie schlüpfen können, aber wir können uns nicht darauf verlassen, daß ein Hinweis in dem Beschlagnahmeformular allein genüge, um den Mieter vor den ihm drohenden Nachteilen zu bewahren.

Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Visco gibt zu, daß für den Mieter gewisse Schwierigkeiten entstehen können, kann aber die vortragenden Bedenken im allgemeinen nicht als begründet ansehen.

Waldstein (Fortfchr. Vp.): Bisher war die Rechtslage viel durchsichtiger. Der Mieter zahlte an den ihm vom Gericht namentlich mitgeteilten Gläubiger. Erfolgte die Mitteilung im Wege der Zwangsverwaltung, dann war an den Zwangsverwalter zu zahlen, oder wenn eine Forderungspfändung zugunsten eines Hypothekengläubigers vorgenommen wurde, dann mußte an diesen gezahlt werden. In Zukunft wird dem Mieter einfach mitgeteilt, daß das Grundstück in Zwangsversteigerung und damit beschlagnahmt ist. Daß ein neuer Mietgläubiger vorhanden ist, wird nicht mitgeteilt. Im Augenblick der Erteilung des Zuschlages ändert sich das Eigentumsverhältnis, und der Mieter muß an den neuen Eigentümer zahlen. So kann er ganz schuldlos in die Lage kommen, zweimal zahlen zu müssen. Etwas so Irreführendes, wenn man es vorausieht, darf man nicht einreichen lassen. In Hamburg und in Bayern hat man ja auch Rechtssysteme gefunden, die den Schiebern ihr Handwerk legten.

Dr. Arendt (Rp.): Der städtische Grundbesitz ist stark überlastet. Wenn man Wünsche zu Anträgen verdichtet, muß man auch ihre praktischen Folgen erwägen. Wenn wir von Staatswegen in private Rechtsverhältnisse schädigend eingreifen, sind wir auch zur Entschädigung verpflichtet. Bei Steuerfragen sind wir schon so verfahren. Ich erinnere an die Tabakarbeiter. Wir wollen den Kriegern und ihren Familien Nahrung, Kleidung und Wohnung sicherstellen, können aber die Wohnung nicht ausschließlich auf Kosten eines anderen Teils der Bevölkerung sicherstellen. Wir müssen auch die Hauswirte in ihrem Interesse schützen und einen gerechten Ausgleich schaffen.

Stadthagen (sd.): Herr Waldstein unterschätzt die List und Findigkeit der Schieber; sie werden immer einen Ausweg finden. Auch wenn der gutgläubige Schuldner zum Rechtsanwalt geht, ist er vor dem Schieber nicht sicher. In das Gesetz muß eine Belehrung als Sollvorschrift aufgenommen werden.

Dr. Bell (Str.): Eine Belehrung halten auch wir für wünschenswert, aber nicht in der Form einer Sollvorschrift. Behrungen in dieser Form finden sich, abgesehen von der Versicherungsordnung, die hier nicht zum Vergleich heranzuziehen ist, in unserer ganzen Gesetzgebung nicht.

Der Antrag der Sozialdemokraten wird in der allgemeinen Form angenommen, daß dem Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, bei der Zustellung an die Mieter oder Pächter eine Belehrung über die Bedeutung der Beschlagnahme beigefügt werden soll. Mit dieser Änderung wird der Artikel 1, der sich auf die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung bezieht, angenommen.

Der Artikel 2 enthält die einschlägigen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hierzu beantragen die Sozialdemokraten:

1. das Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Sachen des Mieters nach § 559 B.G.B. soll sich nicht auf Haushaltsgegenstände und Möbel im Werte bis zu 2000 M erstrecken; 2. die Abkürzung der Kündigungsfristen im Falle des Todes eines zum Kriegsdienst eingezogenen Mieters soll in das Gesetz selbst aufgenommen und nicht nur dem Reichszankler in Form einer Resolution unterbreitet werden.

Dr. Landsberg (sd.) begründet die Anträge. Das Gläubigerpfandrecht des Hausbesizers muß an einer Minimalsumme halt machen. Der Arbeiter kann während des Krieges vielfach seine Miete nicht entrichten und gerät so in Schulden bei dem Vermieter. Mit unserm Antrage wollen wir verhindern, daß nach dem Kriege alles Mobiliar, das nicht schon nach den bisherigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für unpfändbar erklärt ist, zugunsten des Gläubigers versteigert werden kann. Als geeignete Grenze, innerhalb deren ein Schutz gegen die Versteigerung zu schaffen ist, sehen wir die Summe von 2000 M an. Keine Familie, deren Oberhaupt in der Schlacht fällt, darf in Ungemach geraten, weil der Vermieter sie nicht aus dem Mietvertrag entläßt. Deshalb muß die Schutzvorschrift der Kommission in das Gesetz selbst aufgenommen werden.

Staatssekretär Dr. Visco: Die Anträge dürften insofern überflüssig sein, als ja, wie sich aus der Denkschrift über die wirtschaftlichen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges ergibt, für den Schutz der Angehörigen der Kriegsteilnehmer schon Vororge getroffen ist. Sollten sich hier später irgendwelche Schwierigkeiten herausstellen, so werden wir den Wünsche des Hauses entsprechen und für Abhilfe sorgen.

Waldstein (Fortfchr. Vp.): Ich bitte, die Anträge der Sozialdemokraten abzulehnen. Für das, was ihr zweiter Antrag bezweckt, genügt die Form der Entschädigung. Die Einschränkung des Pfandrechtes des Vermieters an den eingebrachten Sachen, soweit sie nicht 2000 M übersteigt, führt zu unerwünschten Folgen. Nehmen Sie nur an, daß

sich ein Junggeselle für etwa 2000 M einrichtet: Soll dann diese Einrichtung unpfändbar sein?

Die sozialdemokratischen Anträge werden abgelehnt. Die übrigen Abänderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches werden unverändert nach der Vorlage angenommen. Der Rest des Gesetzesentwurfes wird ohne Erörterung angenommen. Das Gesetz soll am 20. Juni in Kraft treten.

Die Entschließung der Budgetkommission wird angenommen. Die zu dem Gesetzesentwurf vorliegenden Petitionen werden ohne Erörterung erledigt.

Die dritte Beratung des Entwurfs wird solange ausgesetzt, bis die Zusammenstellung der Beschlüsse gedruckt vorliegt.